Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 4

Artikel: Die tägliche Haushaltabrechnung

Autor: Lattmann, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die tägliche Haushaltabrechnung

Von Hptm. H. Lattmann, Rgt. Qm.

Die Einführung des neuen VR auf den 1. Januar 1950 zog eine umwälzende Aenderung des Truppenhaushaltes mit sich, indem das herkömmliche System der Haushaltungskasse aufgehoben wurde und an deren Stelle der sich heute in Kraft befindliche Verpflegungskredit trat.

Bereits im WK des Jahres 1950 machten sich bei Einheiten mit kleinen Beständen die ersten Defizite bemerkbar, die in der Folge zu Lasten der Truppenkasse dem Bunde (Dienstkasse) zurückvergütet werden mußten. Beim neuen Verfahren gilt die Faustregel, daß man den Dienst mit Null beginnt und darnach trachten muß, mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln auszukommen; ein Aktivsaldo verfällt zu Gunsten des Bundes, ein Defizit geht auf die Truppenkasse.

Neben ihren unbestrittenen Vorteilen brachte diese Aenderung besonders für die jüngeren Rechnungsführer eine gewisse Unsicherheit mit sich und es ist für sie schwierig zu wissen, ob man bereits im Defizit drin stecke oder ob man auf der «guten Seite» sei. Wohl schreiben die einschlägigen Dienstanweisungen sorgfältige Berechnung der Menüpläne und deren Kontrolle durch die vorgesetzten Quartiermeister vor, aber irgendwelche Hilfsmittel, die eine solche Ueberprüfung auf einfache und zuverlässige Art gestatten, bestanden bisher nicht.

Nach den WK-Erfahrungen des Jahres 1950 wurde deshalb nach Abhilfe Ausschau gehalten und bereits im folgenden Jahre wurde in den vier Einheiten einer Hb. Abt. ein «contrôle journalier du ravitaillement», oder tägliche Haushaltabrechnung, auf vorgedrucktem Formular geführt. Die vier Rechnungsführer begegneten dieser Kontrolle mit der üblichen Skepsis gegen alles Neue, um bald darauf aber festzustellen, daß die Sache auch ihre gute Seite hatte. Im WK 1952 führten zwei Hb. Abt. diese Kontrolle durch und im WK 1953 wurde sie vom ganzen Hb. Rgt. erstellt. Die im Rahmen des Hb. Rgt. und einer Inf. RS gemachten Erfahrungen wurden auf Veranlassung des Div. KK allen Quartiermeistern der Division auf dem Zirkularwege übermittelt und ihnen das System der täglichen Haushaltabrechnung empfohlen. Dieser Aufforderung sind denn auch einige Trp.-Körper nachgekommen, die sich in der Folge über diese Methode sehr befriedigend geäußert haben. Trotz kleinen und kleinsten WK-Beständen (Hb. Bttr. mit 45 Mann!) ist es nun gelungen, auf Grund genauer täglicher Berechnungen Defizite zu vermeiden und die Trp. — wohl das Primäre — trotzdem richtig zu ernähren.

Der Rechnungsführer der seine Haushaltabrechnung täglich pflichtbewußt erstellt, weiß zum ersten auf ein paar Rappen genau welches seine «Finanzlage» ist und über wieviele Portionen Brot, Fleisch und Käse er verfügen, bzw. nicht mehr verfügen darf (Ueberraschungen mit Brot-, Käse- und insbesondere Fleischkonserven werden ebenfalls vermieden) und zum zweiten hat er zugleich die absolute Sicherheit, daß seine soldperiodenweise zu erstellende Haushaltungsbilanz in jeder Hinsicht richtig ist. Das System der täglichen Haushaltabrechnung soll und will dem Fourier helfen

und ihm seine Arbeit erleichtern. Der Aufwand an Zeit ist unbedeutend und dürfte mit 10 bis 15 Minuten sehr reichlich bemessen sein.

Zur Erläuterung des nachstehend abgedruckten Beispieles dienen folgende Angaben:

Den Berechnungen liegt ein Menü bestehend aus

Frühstück: Milchkaffee, Käse (50)
Mittagessen: Gemüsesuppe, Ragout (200), Rübli mit Kartoffeln
Abendessen: Tee, Rösti, Kabissalat

zu Grunde, wobei die angeführten Preise aus den Monaten Februar/März 1953 stammen.

Gemäß Aufstellung auf dem unteren Teil des Formulars (Detail «Gemüse») betragen die Tagesausgaben inklusive Gewürze, Brennholz und Reinigungsmaterial 114.40 Franken. Dieser Betrag wird nun unter Ziffer 1 der Kolonne «Gemüse» eingetragen. Gleichzeitig kommen unter diese Ziffer die gefaßten Brot-, Fleisch- und Käseportionen zu stehen. Unter Ziffer 2 werden die zu viel gefaßten Portionen und Frankenbeträge des Vortages vermerkt, während unter Ziffer 3 die in Geld zu vergütenden Portionen, d. h. maximal $^{3}/_{10}$ pro Soldperiode (bzw. täglich höchstens 10% dieser $^{3}/_{10}$!) eingetragen werden. Eine vorherige Kontrolle des Menüplanes ist aber unumgänglich, damit nicht etwa zu viel umgerechnet wird. Ziffer 4 enthält schließlich das Total der Belastungen. In die Kolonnen der Ziffer 5 wird die Bezugsberechtigung gemäß Standort und Bestand» eingetragen (tägliche Nachführung unerläßlich!) und zwar wiederum getrennt nach Portionen und Franken.

Die tagszuvor zu wenig gebrauchten Portionen, bzw. Franken, kommen in die Kolonnen der Ziffer 6 zu stehen, während unter Ziffer 7 die Umrechnungswerte in Portionen gemäß Ziffer 3 hiervor aufgeführt werden. Ziffer 8 weist allfällige Einnahmen, wie zum Beispiel Gutschriftsanzeigen usw., aus. Die Totalbezugsberechtigung, oder das Total der Gutschriften, steht unter Ziffer 9, die effektiv gefaßten Portionen und Frankenbeträge gemäß Ziffer 4 hiervor unter Ziffer 10, während die zu wenig oder die zuviel gefaßten Portionen in den Kolonnen der Ziffer 11 auszuweisen sind.

Unter den Rubriken «Warenkontrolle» und «Packmaterialkontrolle» wird vermerkt, ob diese nachgeführt sind; die Rubrik «Bemerkungen» enthält allfällige Angaben über abgegebene Zwischenverpflegungen oder besondere Vorkommnisse. Der Rechnungsführer bestätigt schließlich mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben und der Kommandant nimmt durch sein Visum davon Kenntnis. Das Original geht sofort an den vorgesetzten Quartiermeister, während das Doppel bei den Akten der Trp. verbleibt.

Auf Grund der heutigen Haushaltabrechnung läßt sich leicht und sicher feststellen, daß 17 Brot- und 30 Käseportionen zu wenig, dagegen 26 Fleischportionen zu viel gefaßt wurden, und daß der zur Verfügung stehende Kredit mit Fr. 10.09 unterschritten worden ist.

Der Rechnungsführer hat nun ein klares Bild der Lage, sein Kommandant ist gleichzeitig darüber orientiert und der vorgesetzte Quartiermeister kann anhand

Beispiel einer täglichen Haushaltabrechnung:

Stab oder Einheit: Hb. Bttr. III/222. Nr: 5

Tägliche Haushaltabrechnung

Datum: 10.3.53. Bestand: 105 Mann Standort: Cossonay (Vd)

	Brot Port. zu 500 gr.	Fleisch Port. zu 250 gr.	Käse Port. zu 70 gr.	Gemüse Port. Fr.	Rp.
1. Gefasst, Gekauft gemäss Detail "Gemüse" *)	80	80	71	114	40
2. Am vorhergehenden Tage zu viel gefasst	—	34	—	4.	95
3. In Geld zu vergütende Port. (tägl. 10% der 3/10 pro S.P.)	16	15	25	—	—
4. Total gefasst und vergütet	96	129	96	119.	35
5. Bezugsberechtigung gemäss "Standort & Bestand" Brot, Fleisch, Käse	103	103	103	—	—
Gemüse 103 Port. zu Fr. 0.95	—	—	—	97.	85
6. Am vorhergehenden Tage zu wenig gefasst	10	—	23	—.	—
7. In Geld zu vergütende Port. (gemäss Ziffer 3)					
Brot 16 Port. zu Fr. 0.24	—	—	—	3.	84
Fleisch 15 Port. zu Fr. 0.875	—	—	—	13.	12
Käse 25 Port. zu Fr. 0.353	—	—	—	8.	38
8. Einnahmen, Gutschriftsanzeigen	—	—	—	6.	25
9. Totalbezugsberechtigung	113	103	126	129.	44
10. Total gefasst (Ziffer 4)	96	129	96	119.	35
11. Auf den folgenden Tag zu übertragen : zu wenig gefasst	17	—	30	10.	09
zu viel gefasst	—	26	—	—.	—

Warenkontrolle in Ordnung: ja Packmaterialkontrolle in Ordnung: ja

Bemerkungen: Normale Verhältnisse, keine Zwischenverpf.

Detail "Gemüse": (gemäss Warenkontrolle und Rechnungen)		Uebertrag	
Milch/Kondensmilch/Pulvermilch	4.0 Lt. zu Fr. 0.50 = Fr. 2.0.—		Fr. 35.95
Butter/Konfitüre	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Speisefett	.2. Kg. zu Fr. 3.20 = Fr. 6.40
Kaffee/Kakao/Aroma/Tee	1.5 Kg. zu Fr. 6.50 = Fr. 9.75	Speiseöl	.1. Kg. zu Fr. 2.40 = Fr. 2.40
Schokolade in Tafeln	0.200 Kg. zu Fr. 8.10 = Fr. 1.50	Frühstückskonserven	....P. zu Fr. ....= Fr. .....
Kristallzucker/Würfelzucker	.4. Kg. zu Fr. 0.95 = Fr. 3.80	Suppenkonserven	....P. zu Fr. ....= Fr. .....
Reis	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Militärzwischenverpf.	....P. zu Fr. ....= Fr. .....
Hülsenfrüchte	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Diverse Konserven	....B. zu Fr. ....= Fr. .....
Teigwaren	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Ochsenbouillon	....Kg. zu Fr. ....= Fr. .....
Haferflocken/Hafergrütze	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Grüngemüse/Kartoffeln-Total-	...Kg. zu Fr. ...= Fr. 45.85
Rollgerste	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Dörrgemüse	....Kg. zu Fr. ....= Fr. .....
Mais	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Frischobst	....Kg. zu Fr. ....= Fr. .....
Röstmehl	....Kg. zu Fr. ....= Fr.	Dörrobst	....Kg. zu Fr. ....= Fr. .....
Backmehl	.1. Kg. zu Fr. 0.90 = Fr. 0.90	Verschiedenes	....-- zu Fr. ....= Fr. .....
		Gewürze/Holz/Putzmaterial	täglich = Fr. 11.—
Uebertrag	Fr. 35.95	Total *)	Fr. 114.40

Eingesehen: Der Kommandant
(Stempel und Unterschrift)
der Kdt.: Unterschrift

Die Richtigkeit bescheinigt: Der Rechnungsführer:
(Stempel und Unterschrift)
der Fourier: Unterschrift

Verteiler: Original : Gm.
Kopie : Trp.

dieser täglich zu erstellenden Rapporte die rationelle Haushaltführung überwachen. Denn über allen Zahlen und Abrechnungen darf die erste Pflicht des hellgrünen Dienstes nie vergessen werden: die zweckmäßige Ernährung des Soldaten!

Zweck dieser kurzen Abhandlung ist es, die Quartiermeister und die Fouriere auf die Möglichkeit einer solchen täglichen Haushaltabrechnung hinzuweisen. Im Uebrigen sei noch bemerkt, daß das zu verwendende Formular vor dem Dienst auf einfache und billige Weise im Klischier- oder Durchschlagsverfahren selbst hergestellt werden kann.

Nachwort des Verfassers:

In der Märzausgabe des «Fourier» des Jahres 1952 ist von Hptm. Schudel ebenfalls eine Abhandlung zu diesem Thema erschienen. Durch den vorstehenden Beitrag soll der Artikel dieses Offiziers in keiner Weise kritisiert oder gar nachgeahmt werden. Der Schreibende wandte diese Arbeitsmethode mit seinem Formular bereits anläßlich des WK 1951 mit einem welschen Trp.-Körper an, und hatte von der viel später publizierten Arbeit des andern Verfassers absolut keine Kenntnis.

Rechtsfragen

Die Verjährung von Ansprüchen des Bundes aus militärdienstlicher Verantwortung

Von Hptm. Qm. O. Saxer, Bern

Die Einrichtung der Verjährung schöpft Zweck und Ausgestaltung aus den Anforderungen des praktischen Lebens. Da dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, den Nachweis für die Erfüllung einer Pflicht auf ewige Zeiten zu sichern (durch Aufbewahrung von Urkunden, Quittungen, etc.), liegt es im Interesse des Leistungspflichtigen, daß ihn ein bestimmter Zeitablauf davon befreit, den Beweis des Unterganges seiner Schuld zu führen. Die Verjährung kann definiert werden als Beseitigung der Klagbarkeit einer Forderung durch Zeitablauf, wobei zu beachten ist, daß der Gläubiger Handlungen unternehmen kann, die diesen Zeitablauf unterbrechen (z. B. Betreibung, Ladung vor Gericht), und der Zivilrichter die eingetretene Verjährung nur dann berücksichtigen darf, wenn der Schuldner sich ausdrücklich darauf beruft.

Diese, aus dem täglichen Leben bekannten Regeln (Art. 127 ff. des Obligationenrechtes) gelten für die Rechtsbeziehungen Privater unter sich, nicht aber für die Beziehungen zwischen Privaten und dem Bund. Zur Beantwortung der Frage unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche des Bundes aus militärdienstlicher Verantwortung verjähren, muß auf das VR — und nicht auf das OR — abgestellt werden.

Das alte Reglement kannte keine Verjährungsbestimmungen. Unter der Herrschaft des alten Rechtes (vor 1. Januar 1950) hat die Rekurskommission mehrfach entschieden, daß eine Verjährung im Verhältnis zwischen Bund und Privaten nur